Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales

Selbstbericht

für das Verfahren der

Programmakkreditierung

Inhaltsverzeichnis

[1. Daten zum Studiengang 3](#_Toc508615472)

[2. Überblick über die Struktur der Hochschule 3](#_Toc508615473)

[3. Beschreibung des Fachbereichs bzw. der Fakultät 4](#_Toc508615474)

[4. Formale Kriterien 4](#_Toc508615475)

[§ 3 MRVO Studienstruktur 4](#_Toc508615476)

[§ 4 MRVO Studiengangsprofil 4](#_Toc508615477)

[§ 5 MRVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge 4](#_Toc508615478)

[§ 6 MRVO Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen 5](#_Toc508615479)

[§ 7 MRVO Modularisierung 5](#_Toc508615480)

[§ 8 MRVO Leistungspunktesystem 5](#_Toc508615481)

[§ 9 MRVO Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 6](#_Toc508615482)

[§ 10 MRVO Sonderregelung für Joint-Degree-Programme 6](#_Toc508615483)

[5. Fachlich-inhaltliche Kriterien 7](#_Toc508615484)

[§ 11 MRVO Qualifikationsziele und Abschlussniveau 7](#_Toc508615485)

[§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung 7](#_Toc508615486)

[Weitere Informationen zu § 12 8](#_Toc508615487)

[§ 13 MRVO Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge 9](#_Toc508615488)

[§ 14 MRVO Studienerfolg 9](#_Toc508615489)

[§ 15 MRVO Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich 10](#_Toc508615490)

[§ 16 MRVO Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme 10](#_Toc508615491)

[§ 19 MRVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 10](#_Toc508615492)

[§ 20 MRVO Hochschulische Kooperationen 10](#_Toc508615493)

[§ 21 MRVO Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien 11](#_Toc508615494)

# Daten zum Studiengang

|  |  |
| --- | --- |
| **Hochschule** |  |
| **Ansprechperson Hochschule** |  |
| **Adresse** |  |
| **Telefon**  |  |
| **E-Mail** |  |
| **Fakultät / Fachbereich** | *ggf. Standort* |
| **Studienagangsbezogene Kooperationen mit anderen Hochschulen****Studiengangsbezogene Kooperationen mit außerhochschulischen Einrichtungen** |  |
| **Studiengangsleitung** |  |
| **Studiengangsbezeichnung**  | *ggf. inkl. Titeländerung seit der letzten Akkreditierung* |
| **Abschlussgrad/bzw. Abschlussbezeichnung bei Bachelor an Berufsakademien** | *bzw. Abschlussbezeichnung bei Bachelor an Berufsakademien* |
| **Akkreditierung** | *Akkreditiert am … bis…**Reakkreditiert am … bis …* |
| **Ministerium**  | *ggf. Angabe der Kontaktdaten der ministeriellen Ansprechperson bei reglementierten Studiengängen* |
| **Anzahl der ECTS-Punkte insgesamt** |  |
| **Regelstudienzeit in Semestern**  |  |
| **Zulassung** | *Jährlich/Alle XX Jahre zum Sommer- und/oder Wintersemester* |
| **Anzahl der Studienplätze pro Semester bzw. pro Jahr** | *ggf. unterschieden nach Schwerpunkt/Vertiefungsrichtungen/Standorten.* |
| **Anzahl der immatrikulierten Studierenden seit Aufnahme des Studienbetriebs**  | *ggf. unterschieden nach Schwerpunkt/Vertiefungsrichtungen/Standorten* |

# Überblick über die Struktur der Hochschule

* Grunddaten der Hochschule
* Anzahl der Fakultäten/Fachbereiche
* Anzahl und Verteilung der Studierenden
* Anzahl Lehrpersonal insgesamt
* Profil/Qualifikationsziele der Hochschule
* Aktuelle Entwicklungen an bzw. Besonderheiten der Hochschule

# Beschreibung des Fachbereichs bzw. der Fakultät

Bezogen auf den Fachbereich/die Fakultät, an welcher der zu akkreditierende Studiengang angeboten wird:

* Profil und Schwerpunktsetzung des Fachbereichs/der Fakultät, ggf. Standort
* Anzahl der Studierenden
* Anzahl Lehrpersonal insgesamt
* Nennung der Studiengänge am Fachbereichs/der Fakultät
* Aktuelle Entwicklungen an bzw. Besonderheiten des Fachbereichs/der Fakultät

# Formale Kriterien

|  |
| --- |
| § 3 MRVO Studienstruktur |
| Angaben zur Studienform bzw. zu den Studienformen* Vollzeit, Teilzeit, dual, Fernstudium, berufsbegleitend, ausbildungsbegleitend, Modellstudiengang, primärqualifizierender Studiengang, etc.

*Hinweis: Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.**Hinweis: Kennzeichnet die Hochschule den Studiengang mit einem besonderen Profil (vgl. § 12 (6) MRVO), sind die Kriterien unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden.* |
| § 4 MRVO Studiengangsprofil |
| Angaben zum Studiengangsprofil* Bachelor- und Masterstudiengang: generalistisch versus nicht-generalistisch
* Masterstudiengang: Festlegung der Zuordnung konsekutiv (vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge) oder weiterbildend
* Masterstudiengang: ggf. Darlegung des Studiengangsprofils (anwendungsorientiert, forschungsorientiert, oder besonderes künstlerisches Profil) einschließlich Begründung
 |
| § 5 MRVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge |
| Allgemeine und ggf. spezielle Zugangsvoraussetzungen* für den Bachelor- oder Masterstudiengang (unter Angabe der entsprechenden Paragraphen in einer Ordnung)
* bei Masterstudiengängen: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von XX ECTS-Leistungspunkten
* ggf. Darlegung weiterer Voraussetzungen
* bei weiterbildenden Masterstudiengängen: Angabe zur qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr
* bei künstlerischen Masterstudiengängen: Angabe zur Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung
 |
| § 6 MRVO Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen |
| Benennung und ggf. Begründung des Abschlussgrades* im Hinblick auf die Fächergruppe
* bzw. Nennung der Abschlussbezeichnung (Berufsakademien)
 |
| § 7 MRVO Modularisierung |
| Angaben zu den Modulen* im Hinblick auf die Fächergruppe
* Anzahl der Module:
* Anzahl der zu absolvierenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule:
* Anzahl der studiengangsspezifischen Module:

*Hinweis: Module sind so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können, Ausnahmen sind zu begründen. Module sollten mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte umfassen.* |
| § 8 MRVO Leistungspunktesystem |
| Benennung und ggf. Begründung des Abschlussgrades* Anzahl der ECTS-Leistungspunkte im Studiengang insgesamt:

*Hinweis: Unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss müssen 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.** Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Leistungspunkt:
* Arbeitsstunden insgesamt:
* Präsenzzeit:
* Selbstlernzeit:
* ggf. Online-Anteile:
* Praxis/Praktikum:
* ECTS-Leistungspunkte pro Semester:

*Hinweis: Pro Studienjahr (im Vollzeitstudium) sind maximal 60 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.** ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeit:

*Hinweis: In der Regel werden für die Bachelorthesis 6-12 bzw. für die Masterthesis 15-30 Leistungspunkte vergeben. Ausnahmen bestehen in der Freien Kunst.** ggf. ECTS-Leistungspunkte für Kolloquien/Begleitveranstaltungen
* Anzahl der Prüfungen insgesamt und pro Semester:
* zeitliche Lage der Prüfungen im Studienverlauf
* Wiederholbarkeit der Prüfungen
* Ausweisung der ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben (unter Angabe des entsprechenden Paragraphen in der Prüfungsordnung)

*Hinweis: In der Regel ist ein Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abzuschließen ist. Ausnahmen sind zu begründen.** Ausbildungsteile an Berufsakademien: Erläuterung des Umfangs der theorie- und praxisbasierten Ausbildungsteile in Stunden und Leistungspunkten
 |
| § 9 MRVO Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen |
| Erläuterung der Kooperation* mit Unternehmen und sonstigen Bildungseinrichtungen (Verweisung auf die entsprechende Dokumentation auf der Webseite der Hochschule)
* Erläuterung des Mehrwerts der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen für Studierende

*Hinweis: Nachprüfbare wissenschaftliche und bildungspolitische Zusatznutzen für die künftigen Studierenden und für die gradverleihende Hochschule sind dabei zu generieren.** Darstellung von Anrechnungsmodellen und Äquivalenzfeststellung

*Hinweis: Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikation und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau sind nachvollziehbar dargelegt.* |
| § 10 MRVO Sonderregelung für Joint-Degree-Programme |
| Erläuterung des Joint-Degree-Programms*Hinweis: ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird.* |

# Fachlich-inhaltliche Kriterien

|  |
| --- |
| § 11 MRVO Qualifikationsziele und Abschlussniveau |
| Erläuterung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse* im Hinblick auf die Aspekte: 1. Wissen und Verstehen, 2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst, 3. Kommunikation und Kooperation, 4. Wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis, Professionalität

*Hinweis: Ausgehend von § 4 der MRVO sollte die Begründung dargelegt werden. Bei Reakreditierung sind Evaluationsergebnisse bezogen auf die Qualifikationsziele und Lernergebnisse vorzulegen.** Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet
* weiterbildender Masterstudiengang: besonders zu berücksichtigen ist, dass das Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an knüpft; bei der Konzeption ist der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen darzulegen
* künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort

*Hinweis: Orientierung am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellen Fassung.** Angaben zur Verwendung von Fachqualifikationsrahmen
* Angaben zu anvisierten und möglichen Berufsfeldern sowie den Berufschancen der Absolvierenden des Studiengangs

*Hinweis: Bei Reakkreditierungen sind Angaben zu relevanten Ergebnissen aus Absolvierendenbefragungen/Verbleibstudien vorzulegen.* |

|  |
| --- |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung |
| Erläuterung des Aufbaus und der Struktur des Curriculums* im Hinblick auf: Fachkultur, studierendenzentrierte Lehr- und Lernformen, ggf. Praxisanteile, modul-und kompetenzorientierte Prüfungen, Mobilitätsfenster, Partizipation der Studierenden

Erläuterung des Lehrpersonals* Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang bei Vollauslastung in SWS pro Semester:
* Anzahl aller hauptamtlich Lehrenden im Studiengang (SWS und prozentual):
* Umfang der professoralen Lehre im Studiengang (SWS und prozentual):
* Anzahl nebenamtlich Lehrender (SWS und prozentual):
* Betreuungsrelation im Studiengang bei Vollauslastung (Anzahl der Studierenden im Verhältnis zu Anzahl der hauptamtlichen Lehrpersonen in VZÄ):
* Weiteres Personal (Praxiskoordination, Studiengangskoordination)
* Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung

*Hinweis: Bei Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien soll der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, 40 Prozent nicht unterschreiten.*Angaben zur sächlichen und apparativen Ressourcenausstattung * im Hinblick auf: Hörsäle und Seminarräume, ggf. Labore, studentische Arbeitsplätze, IT-Infrastruktur

Angaben zur Ausstattung der Bibliothek/-en* Gesamtbestand an Büchern und Zeitschriften
* studiengangsbezogener Bestand an Büchern und Zeitschriften
* Zugriff auf Datenbanken und E-Books
* Mittel für studiengangsbezogene Neuanschaffungen
* Zugangsmöglichkeiten zur Bibliothek (Öffnungszeiten, Zugang am Wochenende)

Angaben zur Umsetzung von Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren* Umsetzung der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung
* Angaben zur Umsetzung der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in der Prüfungsordnung

*Hinweis: Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.* |
| Weitere Informationen zu § 12 |
| Angaben zur Integration von Praktika in den Studienverlauf* im Hinblick auf: Semester, Umfang, Dauer, ECTS-Leistungspunkte
* Angaben zur Verknüpfung der praktischen Studieninhalte mit den anvisierten Zielen des Studiengangs
* Angaben zur Begleitung/Betreuung der Praktika durch Lehrende der Hochschule
* Angaben zur Qualitätssicherung des Praktikums (z. B. Qualifikation der Praxisanleitung, Auswahl der Praxiseinrichtungen, Information und Austausch mit der Praxiseinrichtung)

Erläuterung des didaktischen Konzepts und der Lehr- und Lernformen* + im Hinblick auf: Einbeziehung von elektronischen Lehr- und Lernformen, Einbeziehung von Fernstudienanteilen und -elementen, Strukturierung der Selbstlernzeit
 |
| § 13 MRVO Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge |
| Erläuterung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung* + Angaben zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen
	+ Angaben zur kontinuierlichen Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums
	+ Angaben zur Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen
	+ Angaben zur systematischen Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene

*Hinweis: Bei Lehramtsstudiengängen sind ergänzende Angaben nach § 13 Abs. 2 und 3 notwendig.* |
| § 14 MRVO Studienerfolg[[1]](#footnote-1) |
| Erläuterung des Qualitätsmanagementkonzepts * Maßnahmen der Hochschule zur Qualitätssicherung im Hinblick auf: Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Qualitätssicherungsmaßnahmen im zu akkreditierenden Studiengang und deren Einbindung in das hochschulweite Qualitätssicherungssystem, Maßnahmen der Lehrevaluation, Evaluation der Praxisrelevanz des Studiengangs, Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung, Einbindung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen in die studiengangsinterne Qualitätssicherung

Erläuterung der kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung* Weiterentwicklung des Studienprogramms unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen
* geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere: Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden- /Absolventenstatistiken
* Auf den Studiengang bezogene relevante Angaben (jeweils aufgeschlüsselt nach Semester und Geschlecht) insbesondere zu: Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Immatrikulationen, Abbruchquoten, Absolvierendenzahlen, Abschluss nach Regelstudienzeit
* Erläuterung, inwiefern die Beteiligte über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden
* Sicherstellung von Qualitätssicherung bezogen auf unterschiedliche Lernorte
* Angaben zur Betreuung der Studierenden
 |
| § 15 MRVO Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich |
| Erläuterung zu Konzepten* zur Geschlechtergerechtigkeit und zu Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen: Studierende mit Familienpflichten, Studierende mit Behinderung, ausländische Studierende, Studierende aus bildungsfernen Schichten
 |

|  |
| --- |
| § 16 MRVO Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme |
| Erläuterung des Joint-Degree-Programms* ggf. Erläuterung zur Berücksichtigung der Richtlinien 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L255 vom 30.09.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170)

*Hinweis: § 10 der MRVO sollte in der Darstellung berücksichtigt werden.*  |

|  |
| --- |
| § 19 MRVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen |
| Erläuterung zur Sicherstellung der Entscheidungshoheit* im Hinblick auf die gradverleihende Hochschule unter Berücksichtigung von § 9 MRVO

*Hinweis: Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.* |
| § 20 MRVO Hochschulische Kooperationen |
| Erläuterung zur Gewährleistung der Qualität des Studiengangskonzeptes* im Hinblick auf die gradverleihende Hochschule

*Hinweis: Die gradverleihende Hochschule bzw. Hochschulen tragen die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen zu dokumentieren.* |

|  |
| --- |
| § 21 MRVO Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien |
| Unter den vorgenannten Kriterien zu beachten. Ergänzungen sind hier auszuführen. |

Version: 12.03.2018

1. § 17 und § 18 der Musterrechtsverordnung beziehen sich auf die Systemakkreditierung. [↑](#footnote-ref-1)